

Beglaubigte Abschrift

Satzung der

aktion weitblick - betreutes wohnen – gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
aktion weitblick – betreutes wohnen – gGmbH
2. die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von behinderten Menschen, insbesondere von ehemaligen Auszubildenden aus Berufsbildungswerken, bei der sozialen, kulturellen und beruflichen Eingliederung. Ziel der Gesellschaft ist es, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie Familien in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen durch intensive Betreuung und Begleitung zu unterstützen.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist
 - der Betrieb eines Freizeitclubs für die behinderten Menschen sowie
 - die Schaffung von Wohnangeboten. Die Gesellschaft mietet oder kauft Wohnungen an oder ist bei der Anmietung von Wohnungen behilflich; in diesen Wohnungen leben die in Abs.1. bezeichneten behinderten Menschen im Rahmen unterschiedlicher Wohnformen, wie z.B. Wohngemeinschaften, Betreuungsgemeinschaften, Wohnstätten. Die behinderten Menschen werden pädagogisch beraten und betreut sowie bei ihrer Integration in das Arbeitsleben unterstützt
 - die Jugendhilfe, insbesondere durch die begleitete Elternschaft im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen und Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind möglich, soweit diese die Gelder für ihre steuerbegünstigte Tätigkeit verwenden (§ 58 AO).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 50.000,00 DM (in Worten: Fünfzig Deutsche Mark).
Der Gründungsgesellschafter aktion weitblick e.V. übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 50.000,00 DM (in Worten: Fünfzig Deutsche Mark).

Die übernommene Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.1996 und endet am 31.12.1996.

§ 5 Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen, soweit hierdurch ein Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt, bei dem die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gem. §§ 52 ff. AO nicht vorliegen. Satz 1 ist für die Verpfändung sowie die Belastung eines Geschäftsanteils entsprechend anzuwenden.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsbefugt.
3. Die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer sind unbeschränkt, jedoch ist im Innenverhältnis für die nachstehend aufgeführten Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - a) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht,
 - b) Abschluß von Verträgen mit dem Gesellschafter oder dessen Angehörigen,
 - c) Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Aufnahme von Krediten, bei denen Teile des Anlage- und Vorratsvermögens zur Sicherheit übereignet werden.
 - f) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen jeder Art, Erwerbe von Beteiligungen an Gesellschaften, Übernahme der dortigen Geschäftsführung, Errichtung von Zweigniederlassungen, soweit hieraus ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch einen der Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief oder Telefax an die letzte von dem Gesellschafter angezeigte Wohn- oder Geschäftsanschrift.

Sie hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Jährlich hat mindestens eine Gesellschafterversammlung als ordentliche Gesellschafterversammlung möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie beschließt insbesondere über den Jahresabschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung), über die Verwendung des Reingewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführung.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist ferner mit einer Frist von einer Woche zu berufen, wenn:
 - a) es das Wohl der Gesellschaft erfordert,
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - c) es der Gesellschafter beantragt.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden von dem Gesellschafter gefaßt. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Eine Vertretung der gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Über die Beschlüsse ist, soweit gesetzlich in eine andere Form vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Jahresabschluß

Dem Gesellschafter steht eine Abschrift des Jahresabschlusses zu.

§ 9 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator bestellt. Ausschüttungen von Liquidationserlösen gehen an den Gesellschafter, sowie bei diesem die Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO vorliegen.

§ 10**Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den „aktion weitblick e. v.“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Amtsblatt für Berlin.

§ 12**Gründungskosten**

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie die anfallende Kapitalverkehrssteuer trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,00 DM. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

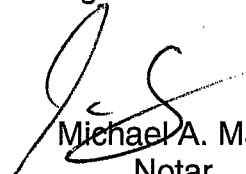
§ 13**Sonstige Vereinbarungen**

Sollte ein Teil diese Vereinbarung unwirksam sein, so soll der übrige Teil bestehen bleiben. Der unwirksame Teil ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den Zweck des unzulässigen Teils möglichst erreicht, wobei jederzeit gewährleistet bleiben muß, daß die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft erhalten bleibt.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 28. Juli 2011 -UR-Nr. 151/2011- und die unveränderten gebliebenen Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

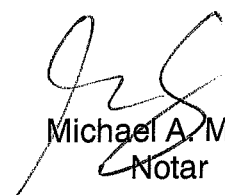
Berlin, am 28. Juli 2011


Michael A. Mainitz
Notar



Vorstehende Abschrift, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich
übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Berlin, am 13. September 2011


Michael A. Mainitz
Notar

